Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/577/2020

Tagesordnungspunkt			
Lärmaktionsplanung 2020 - Vorstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und Träger öffentlicher Belange - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Umwelt und Stadtentwicklung	Datum:	26.02.2021
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	09.03.2021	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**1. Es wird festgestellt, dass die eingegangenen öffentlichen und privaten Belange sorgfältig geprüft und die Abwägung in Form einer Synopse stattfand. Der Abwägungsempfehlung der Verwaltung wird zugestimmt.** **2. Der vorliegende Endbericht zum Lärmaktionsplan mit dem darin enthaltenen Maßnahmenpaket (Stand Februar 2021) wird als Handlungsempfehlung für weitere Planungen bzw. deren Umsetzung beschlossen.**

Pflichtaufgabe ☒
Freiwillige Aufgabe ☐

Ziel der Verwaltung:
Erarbeitung eines Katalogs möglicher Lärmminderungsmaßnahmen auf verkehrsbelasteten Straßen.

Personelle Auswirkungen:
Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung / SG Tiefbau

Sachverhalt:

Ausgangssituation
Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union die Basis für eine Regelung und Bekämpfung der Geräuschimmissionen (des Umgebungslärms) geschaffen. Die Umgebungslärmrichtlinie regelt insbesondere den Umgang mit Geräuschen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs. Ziel der Richtlinie ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermeiden. Die Verankerung dieser Richtlinie und Ziele auf nationaler Ebene fand über die Aufnahme entsprechender Vorschriften (§§ 47a – 47f) in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie dem Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) statt.

Die Vorschriften sehen ein zweistufiges bzw. dreistufiges Vorgehen vor:
Aufbauend auf den bundesweit zu erstellenden / fortzuschreibenden Lärmkarten, die die Lärmbelastung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie sonstige relevante Lärmquellen (z. B. Industriegelände in Ballungsräumen) abbilden und darstellen, sind sog. Lärmaktionspläne durch die Städte und Gemeinde aufzustellen. Die Lärmaktionsplanung soll dazu dienen, konkrete Maßnahmen zur Lärmminderung zu erarbeiten. Sie ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Lärmaktionspläne bilden zwar mögliche Lärmminderungsmaßnahmen ab, stellen aber keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung dieser Maßnahmen dar (lediglich interne Verwaltungsbindung). Konkret bedeutet dies, dass zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan jeweils eine separate Anordnung / Entscheidung durch die Fachbehörde notwendig ist.

Verfahrensablauf
Detaillierte Vorgaben zur Verfahrensabwicklung bestehen nicht, jedoch muss eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Aufgrund des nicht geregelten Verfahrens ist es grundsätzlich geboten, sich bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen am Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen zu orientieren.

Der in der Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2020 beschlossene Zwischenbericht wurde deshalb analog zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Parallel hierzu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt und gebeten ihre Anregungen und Stellungnahmen abzugeben (vgl. § 4 Abs. 2 BauGB). Aufgrund der Covid-Pandemie musste die ursprünglich im Zeitraum 13.03.2020 – 24.04.2020 geplante Offenlage abgebrochen werden. Die **Offenlage** wurde deshalb **im Zeitraum vom 02.06.2020 – 10.07.2020** nachgeholt.

Die eingegangenen Stellungnahmen / Anregungen wurden vom Büro Modus Consult ausgewertet und in einer Synopse erfasst. Aus der Abwägung resultierte keine Erfordernis einer Anpassung des Lärmaktionsplans.

Der Endbericht und die Ergebnisse aus der Synopse werden von Herrn Reichert (Büro Modus Consult) im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates am 09.03.2021 vorgestellt. **Die Verwaltung empfiehlt, den vorliegenden Endbericht mit Stand Februar 2021 zu beschließen.**

Mit öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses wird der Lärmaktionsplan verbindlich.

Schwerpunkte der Lärmaktionsplanung 3. Runde
Folgende Maßnahmen stehen im Rahmen der 3. Runde im Vordergrund:
- Weitere Fahrbahnsanierungen in den Ortsteilen Berghausen, Söllingen, Kleinsteinbach

(siehe Plan 10 / Maßnahmen Planfall 1)

- Anordnung Tempo 30 im Bereich der Wöschbacher Straße zwischen B293 und Steigstraße sowie Brunnenstraße bis Finkenstraße und im Bereich der B10 in Berghausen am südlichen Ortsausgang; (siehe Plan 11, Maßnahmen Planfall 2)
- Bevorzugung des nicht-motorisierten Individualverkehrs durch entsprechende Ampelschaltungen (z. B. Grenzweg / Krappmühlenweg; Georgstraße / B10; Wöschbacher Straße…)
- Begrenzung Schwerlastverkehr auf LKW bis 3,5 t im Bereich der Kreuzung B10 / B293 (Gasthaus Laub) Richtung Kleinsteinbach sowie die L563 (siehe Plan 11, Maßnahmen Planfall 2)

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:
Die Lärmaktionsplanung steht den Zielen des GEK / der Klimaoffensive nicht (hemmend) entgegen.

Ziele: Pfinztal…	Bewertung			Bemerkung
	Fördernd	Kein Beitrag	hemmend	
…macht mobil				Die Lärmaktionsplanung setzt sich intensiv mit verschiedenen Mobilitätsarten, -angeboten und –nutzern auseinander und zeigt im Rahmen der Maßnahmenplanung konkrete Handlungsansätze für die Verbesserung sämtlicher Verkehrsteilnehmer auf.
…ist aktiv				
…schafft Raum				Der Lärmaktionsplan kann u. a. die Grundlage für die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ und somit für Raum für Erholung bieten.
…bildet und betreut				
…verbindet				Der Lärmaktionsplan soll ein verträglicheres Miteinander von verschiedenen Mobilitätsarten / Verkehrsteilnehmern und betroffenen Anwohnern schaffen. Er verknüpft und berücksichtigt verschiedene weitere Konzeptionen (Radwegekonzeption, Klimaanpassungskonzept) und Ansätze bzw. bildet eine Grundlage für solche (Parkraumkonzept, Stichwort „ruhige Gebiete“) und trägt so zu Synergieeffekten bei.
…bietet Service				Entwicklung im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern / offenes Beteiligungsverfahren / Bürgerinformationsveranstaltung.
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				Viele Maßnahmen / Ansätze der Lärmaktionsplanung tragen maßgeblich zu einer nachhaltigen gemeindlichen Entwicklung bei; z. B. Radwegekonzeption, Bevorzugung

				des nicht-motorisierten Individualverkehrs und somit indirekte Förderung von alternativer Mobilität, Ermittlung und Ausweisung von „ruhigen Gebieten“…).
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Synopse_Offenlage
Lärmaktionsplanung 3. Runde_Endbericht, Stand Februar 2021